



Birgit Feiner

Franz Bicek

Martina Prinz

Michael Wurm



## Schulveranstaltungen-Reisegebühren-Verordnung 2024

Die Einteilung einer Lehrperson durch die Schulleitung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung gilt als Dienstreiseauftrag. Demzufolge kann eine Lehrperson Reisegebühren verrechnen.

Die Reisezulage beträgt je Tag - unabhängig davon, ob die Schulveranstaltung im Inland oder im Ausland stattfindet - bei

Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung	Betrag	Reisekostenabrechnung im Serviceportal Bund Angabe bei unternehmensspezifische Reiseart
<b>Schulveranstaltungen in der Dauer von 5 h</b>		
alle Schulveranstaltungsarten	€ 10,00	übr. eintä. Schulveranst
<b>Schulveranstaltungen in der Dauer von mehr als 5 h bis zu 8 h</b>		
Wander- und Sporttage	€ 12,75	Wandertag/Sporttag
bei allen übrigen Schulveranstaltungen	€ 10,00	übr. eintä. Schulveranst
<b>Schulveranstaltungen in der Dauer von mehr als 8 h</b>		
Wander- und Sporttage	€ 26,25	Wandertag/Sporttag
bei allen übrigen Schulveranstaltungen	€ 20,00	übr. eintä. Schulveranst
bei Exkursionen und berufspraktischen Tagen in der Dauer von mehr als 12 h pro Tag	€ 22,80	Exkursion/Berufspr. Tage
<b>mehrtägigen Schulveranstaltungen</b>		
Sommersportwochen	€ 31,50	Sommersportwoche Lehrer
Wintersportwochen	€ 36,30	Wintersportwoche Lehrer
bei allen übrigen mehrtägigen Schulveranstaltungen	€ 28,80	übr. mehrtä. Schulveranst

Diese Tagessätze können nur im Sinne der Schulveranstaltungen-Verordnung 1995 über das Reisemanagement (Serviceportal des Bundes) verrechnet werden.

Darüber hinaus können noch tatsächlich anfallende und somit belegbare Fahrtkosten oder Eintritte zur Verrechnung gebracht werden.

Als Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung kommen insbesondere in Betracht:

1. Lehrausgänge,
2. Exkursionen,
3. Wandertage, Sporttage,
4. Berufspraktische Tage bzw. Berufspraktische Wochen,
5. Sportwochen (zB Wintersportwochen, Sommersportwochen),
6. Projektwochen



Mit der SchVRGV 2024 wird der Anspruch auf einen Beförderungszuschuss auch auf die Schulveranstaltungen ausgeweitet. Daher ist unter diesem Titel auch eine Fahrt mit dem Klimaticket verrechenbar. Das Verrechnen der 1. Wagenklasse ist für Schulveranstaltungen ausgeschlossen.

Die Reisezulage ist nicht steuerpflichtig, solange sie die im Einkommensteuergesetz festgelegten Grenzen nicht überschreitet.



Martina Prinz  
0664/ 414 2900  
[Martina.prinz@liwest.at](mailto:Martina.prinz@liwest.at)